



## **Richtlinie**

### **über die Vergabe von Mitarbeiterstellen aus dem „Stellenpool zur Förderung der Forschung“**

#### **Ziel und Kriterien der Förderung**

Diese Richtlinie dient der Unterstützung von Initiativen zur Vorbereitung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU).

Die Förderung ist insbesondere bestimmt für

- (1) koordinierte Projekte (Exzellenzprojekte, Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forschergruppen, Spitzenforschung der EU, des BMBF und des Freistaats Thüringen),
- (2) Mehrstufige Verfahren,
- (3) Projekte in besonderem Interesse der FSU.

#### **Antragsberechtigung**

Anträge können von allen hauptamtlich an der FSU beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Leiterinnen und Leitern von Nachwuchsgruppen gestellt werden.

#### **Art, Dauer und Umfang der Förderung**

Gefördert werden Personalkosten für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 0,5 VbE, Eingruppierung maximal TVL E 13. In Ausnahmefällen können Stellen mit höherem Beschäftigungsumfang sowie für wissenschaftliche Hilfskräfte bereitgestellt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die für eine erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens notwendigen Räumlichkeiten, Ausrüstungen, Verbrauchsmaterialien und Reisemittel im Arbeitsbereich des Antragstellers zur Verfügung stehen.

Die Stellen werden in der Regel für 3 Monate bewilligt. Verlängerungen sind möglich.

#### **Antragsfristen**

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden.

#### **Form der Antragstellung**

Für die Antragstellung steht ein Formblatt bereit (Anlage zur Richtlinie). Dieses ist auf dem Dienstweg einzureichen.



seit 1558

### **Begutachtung und Entscheidung**

Die Entscheidung über eine Förderung fällt die Universitätsleitung auf der Grundlage eines Votums des Forschungsausschusses, der dazu Stellungnahmen unabhängiger (auch auswärtiger) Gutachter einholen kann. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich. In dringlichen Ausnahmefällen bereitet der Prorektor für Forschung einen Eilentschied des Rektors vor. Über die Entscheidung ist der Forschungsausschuss in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

### **Berichtspflicht**

Der Tätigkeitsbericht des Stelleninhabers und die Stellungnahme des befürwortenden Hochschullehrers dazu sind bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Förderung einzureichen. Bei Vorlage des Drittmittelantrags entfällt der Bericht.

Jena, 1. Dezember 2010

gez. Professor Dr. Herbert Witte

Prorektor für Forschung